

Beiblatt für Maschinen mit Überbreite

AMAZONE

Cenius 3003

mit

Gänsefußscharen 320 mm / Flügelscharen 350 mm

Verfahren zur Sonderzulassung von angehängten und angebauten landwirtschaftlichen Maschinen mit Überbreite

MG5496
09.2022
Printed in Germany

SmartLearning



**Lesen und beachten Sie dieses
Beiblatt vor der ersten
Inbetriebnahme!
Für künftige Verwendung
aufbewahren!**

de





Die aufgeführten Regelungen und Bestimmungen gelten ausschließlich in Deutschland.

In anderen Ländern gibt es ähnliche gesetzliche Bestimmungen.

Überschreitung der zulässigen Breite von 3 m:

Wird die Breite von 3 m nicht eingehalten, sind Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO und Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3/46 StVO für Fahrten auf öffentlichen Straßen erforderlich.

Diese können beim zuständigen Straßenverkehrsamt eingeholt werden.

Diese Erlaubnis wird als Dauererlaubnis oder befristet ausgestellt und gilt nur für das Gebiet des zuständigen Straßenverkehrsamtes. Für andere Gebiete müssen evtl. weitere Erlaubnisse bei anderen Straßenverkehrsämtern eingeholt werden.

Voraussetzung für eine Erlaubnis nach § 29 StVO / Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO ist das Vorhandensein

- eines Gutachtens.
Das Gutachten beinhaltet, dass die Maschine trotz Überschreiten der Grenzwerte technisch in Ordnung ist und straßenverkehrsmäßig zugelassen werden kann, evtl. mit besonderen Auflagen (z.B. Kenntlichmachung, Breitreifen bei Gewichtsüberschreitung).
Das Gutachten liegt als Anlage diesem Beiblatt bei.
- einer Unbedenklichkeitserklärung der Versicherung des Traktors.
Unbedenklichkeitserklärung bei der Versicherung anfordern.

Anlagen:

- Gutachten zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO für

AMAZONE Genius 3003

mit Gänsefußscharen 320 mm oder Flügenscharen 350 mm.

BBG Bodenbearbeitungsgeräte
Leipzig GmbH & Co KG
Rippachtalstr. 10
04249 Leipzig

Dienststelle:
Torgauer Str. 235
04347 Leipzig
Tel. : 0341 25939-0
Fax : 0341 25939-76

Vorgangs-Nr.: TP2848677062016

Bericht
**über die Prüfung eines landwirtschaftlichen Anbaugerätes zur Erlangung einer
Ausnahmegenehmigung nach Paragraph 70 StVZO**

Das in diesem Bericht beschriebene Anbaugerät wurde entsprechend den Empfehlungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für bestimmte Fahrzeugarten und Fahrzeugkombinationen (Empfehlungen 12 zu § 70 StVZO Nr.3) geprüft.

1. Beschreibung des Anbaugerätes

- **Typ** CENIUS 3003 mit Flügel-/Gänsefußschar
- **Hersteller:** AMAZONE/BBG LEIPZIG
- **Maschinen-Nr.** durch Hersteller eingetragen.....
- **Anbringungsort:** auf Typschild und Rahmenprofil eingeschlagen

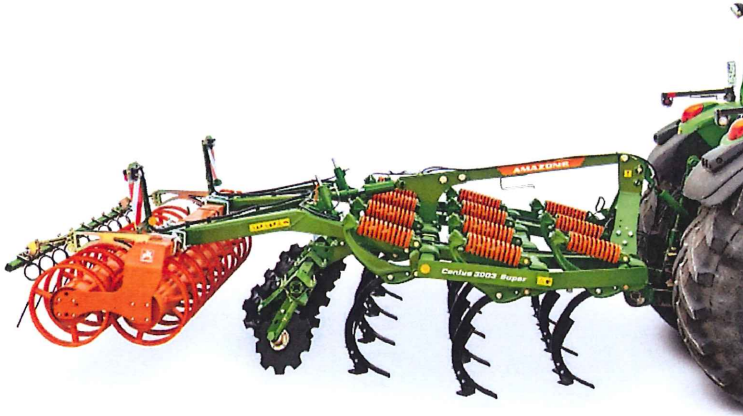
Transportmaße/Gewichte

- **Länge : 3780 bis 4520 mm (je nach Ausstattung)**
- **Breite : 3080 mm**
- **Höhe : 1640 mm**
- **Gewicht : 2500 kg**

2. Verwendung

Das Bodenbearbeitungsgerät ist für den vorübergehenden auswechselbaren Einsatz geeignet und kann von land-oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen aufgenommen werden, die über eine entsprechende hohe Lastaufnahme an den Unter- und Oberlenkern der Schlepphydraulik verfügen. Es ist mit kompletten (vorgeschriebenen) rückwärtigen lichttechnischen Einrichtungen incl. Warntafeln versehen, diese werden mit der Zugmaschine über die Anhängersteckdose verbunden.





Transportlage rechts



Transportlage links

3. Abweichung von den Vorschriften

§ 32 Abs. 1 Nr. 2 : die Breite über alles beträgt bei Ausrüstung mit :

- Flügelschar 3080 mm
- Gänsefußschar 3050 mm

Die Abweichung liegen in den (Empfehlungen zu § 70 StVZO) Empfehlung 12, land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge einschließlich Arbeitsgeräte.

Dazu gehören (ausnahmefähig):

Auszug :

1. Lof Zugmaschinen mit lof Anbaugeräten gemäß „Merkblatt für Anbaugeräte“ (in jeweils geltender Fassung) wie z. B. Anbaupflüge, Anbaumähwerke, Kreiseleggen, Sämaschinen, Dammfräsen, Blattmulcher usw.....

4. Vorschlag für Auflagen

- Das Anbaugerät darf nur an hierfür geeigneten Zugmaschinen mitgeführt werden. Dabei sind die zul. Achslasten und das zul. Gesamtgewicht der Zugmaschine zu beachten. Ggf. ist die Zugmaschine mit Ballastgewichten vorn am Fahrzeug aufzuballastieren.
- Kenntlichmachung und Kennzeichnung nach den „Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter herausragender Ladungen“ in jeweils geltender Fassung
- Verkehrsgefährdende Fahrzeugteile sind mit geeigneten Schutzvorrichtungen abzudecken, dabei darf es nicht zur Beeinträchtigung der lichttechnischen Einrichtungen kommen.
- Die am Anbaugerät befindlichen lichttechnischen Einrichtungen sind mit der Elektrik der Zugmaschine über vorgeschriebene Verbindungen zu verbinden und auf Funktion zu prüfen.
- Weitere Auflagen und Hinweise entsprechend Merkblattes für Anbaugeräte (VkBI / 2009 // H.24 / Verlautbarung Nr.218 / S.804 - S.808) .
- Mit angebautem Arbeitsgerät darf die Betriebsgeschwindigkeit maximal 40 km/h betragen. Der Zug ist mit einem Geschwindigkeitsschild entsprechend § 58 StVZO zu kennzeichnen.

5. Zusammenfassung

Durch den Anbau des beschriebenen lof. Arbeitsgerätes an einen Ackerschlepper wird die höchstzulässige Breite entsprechend § 32 Abs.1 Nr. 2 StVZO überschritten. Nach §70StVZO sowie nach § 29 ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Die Genehmigung soll nur für ein regionales Einsatzgebiet erteilt werden. Für den überregionalen Einsatz des lafo Arbeitsgerätes ist der getrennte Transport (Gerät/ Zugmaschine) erforderlich. Das Zugfahrzeug mit Anbaugerät entspricht der Empfehlung 12 zu § 70 StVZO (VKBI 12/2014 S. 503 ff, Nr.110)

Unter Beachtung der vorgeschlagenen Auflagen und des Merkblattes für Anbaugeräte (VkBI / 2009 // H.24 / Verlautbarung Nr.218 / S.804 - S.808) bestehen gegen eine Erteilung der Ausnahmegenehmigung keine Bedenken.

Leipzig, den 11.01.2016



Dipl.-Ing. Rainer Markus
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr



AMAZONEN-WERKE

H. DREYER SE & Co. KG

Postfach 51
D-49202 Hasbergen-Gaste
Germany

Tel.:+ 49 (0) 5405 501-0
e-mail:amazonen@amazonen.de
<http://www.amazonen.de>

